

Schulordnung

1. Präambel

Wir verstehen das Albert-Schweitzer-Gymnasium Wolfsburg als eine Gemeinschaft, die aus unseren Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrkräften, den Sozialpädagoginnen, dem Schulassistenten sowie aus den Verwaltungsmitarbeiterinnen besteht. Wir handeln gemeinsam entsprechend der Grundsätze des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens in unserem Leitbild.



2. Leitsätze

- **Wir respektieren und achten einander:**
Wir sind offen für alle Nationalitäten, Minderheiten und Religionen. Wir lernen miteinander, voneinander und füreinander.
- **Wir fordern und fördern:**
Jeder zeigt Willen und Einsatz für Schule und Gesellschaft. Jeder hat dabei Anspruch auf unsere Hilfe und professionelle Unterstützung.
- **Wir gehen ehrlich miteinander um:**
Streitigkeiten und Probleme lösen wir gemeinsam, gewaltfrei und gerecht.
- **Wir stärken Persönlichkeiten:**
Unsere Prinzipien sind: soziales Lernen, kritisches Denken, selbstverantwortliches Handeln.

- **Wir übernehmen Verantwortung für unsere Umwelt:** Wir denken an die Zukunft und leisten mit unseren Projekten praktischen Umweltschutz.
- **Wir verfolgen gemeinschaftliche Ziele:**
„Nicht für die Schule, sondern für’s Leben lernen wir“: In Theorie und Praxis bereiten wir uns vor auf Leben, Studium und Beruf.

3. Regel

3.1. Pausenregeln

Während der großen Pausen...

- verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume.
- begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 auf den Schulhof oder in den Freizeitbereich (Pausenhalle, Westside, Mensa, Bibliothek).
- verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sek II das 2.OG und nutzen den Schulhof oder die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche. Dazu zählt in der Sek II auch das 1.OG im Bereich des Lehrerzimmers und des „Aquariums“.

Während der kleinen Pausen...

- bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum.
- werden bei Bedarf Fachräume gewechselt.
- kann zur Toilette gegangen werden.

Während der Mittagspause...

- können alle Schülerinnen und Schüler die Aufenthaltsbereiche im Gebäude und den Schulhof nutzen. Nur den Schülerinnen und Schülern der Sek II ist der Aufenthalt im 1.OG gestattet.
- ist ein Verlassen des Schulgeländes den Schülerinnen und Schülern der Sek I nur gestattet, wenn dazu eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorliegt. In diesem Fall erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

3.2. Verspätungen - Versäumnisse - Krankheit

- Wir erscheinen alle pünktlich und regelmäßig zum Unterricht, denn das ist eine Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten.
- Wenn Lehrerinnen und Lehrer verspätet sind, benachrichtigen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher spätestens nach 10 Minuten das Sekretariat.
- Im Krankheitsfall einer Schülerin oder eines Schülers informieren die Eltern bis spätestens 9:00 Uhr am gleichen Tag in geeigneter Weise die Schule. Eine schriftliche Entschuldigung muss umgehend der Klassenlehrkraft vorgelegt werden. Nach einer

Frist von drei Wochen wird eine schriftliche Entschuldigung nicht mehr angenommen. Der versäumte Zeitraum gilt als unentschuldigt.

- Über Beurlaubungen von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig vorliegen. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Schulferien ist nicht zulässig.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten.
- Über den Unterricht des kommenden Tages informieren wir uns alle am Vertretungsplan oder auf der Homepage (www.schulmanager-online.de).

3.3. Verhalten im Unterrichtsraum

- Am Beginn der Stunde begrüßen wir uns freundlich.
- Auf das Kauen von Kaugummi verzichten wir.
- Wir essen und trinken nur in den Pausen.
- Wir gehen sorgsam mit Material und Mobiliar um.
- Wir halten Ordnung und praktizieren sachgerechte Müllentsorgung und Mülltrennung.
- Der jeweilige Ordnungsdienst ...
 - sorgt für Sauberkeit in der Klasse und auf den Fluren,
 - reinigt die Tafel,
 - trägt den Müll in die Container.
- Alle Schülerinnen und Schüler stellen nach Unterrichtsende ihre Stühle hoch.
- Im Unterricht werden keine mobilen elektronischen und internetfähigen Endgerätebenutzt, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird.

4. Rücksichtvoller Umgang

Für einen geregelten und angstfreien Schulbetrieb erwarten wir...

- ein faires Lehr- und Lernverhalten.
- Respekt und Höflichkeit im Umgang miteinander. Wir verzichten auf ...
 - das Werfen von Gegenständen, auch von Schneebällen.
 - Ballspiele im Gebäude.
 - die Nutzung von Skateboards und Inlineskates etc. auf dem Schulgelände.
 - das Fahrradfahren auf dem Schulhof. Vor Unterrichtsbeginn nach Unterrichtsschluss darf mit dem Fahrrad zu den Fahrradständern gefahren

werden, sofern dabei andere Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden.

5. Tabus

- Tabu sind bei uns auf dem Schulgelände ...
 - das Rauchen.
 - Alkohol und andere Drogen.
 - das Mitbringen von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände.
 - Film-, Foto- und Tonaufnahmen im gesamten Schulgebäude und auf dem Außengelände.
 - das Trinken von Energydrinks ohne entsprechende Altersfreigabe.
 - der Verzehr von Chips und Schalenfrüchten (z.B. Nüsse oder Sonnenblumenkernen).

6. Allgemeines

- a) Das Benutzen von Streichhölzern, Feuerzeugen o.a. sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Schulbereich ist untersagt (Ausnahme: mit ausdrücklicher Genehmigung durch Lehrkräfte für Unterrichtszwecke).
- b) Druckerzeugnisse, Plakate und sonstige Aushänge dürfen nur mit Genehmigung der jeweiligen Schulleitung verteilt bzw. an den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht werden.

7. Haftung

- Für Schäden an Schul- und Fremdeigentum haften die Verursacher oder deren Erziehungsberechtigte.
- Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg ereignen, müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Wertgegenstände.

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Anlage zur Schulordnung 3.2: Neufassung des Entschuldigungsverfahrens am Albert-Schweitzer-Gymnasium für die Sekundarstufe I und II

Grundlage für die Neufassung des Entschuldigungsverfahrens in der Sekundarstufe I und II am Albert-Schweitzer-Gymnasium sind die §§ 58 NSchG Abs. 2 Satz 1, 63 NSchG Abs. 1 Satz 1 und §71 NSchG Abs. 1 Satz 1 in der Fassung vom 10. Dezember 2020.

Beurlaubung vom Unterricht

Über Beurlaubungen von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung bzw. der Tutorin/Tutor. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig vorliegen. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Schulferien ist nicht zulässig.

1. Nichtteilnahme am Unterricht

Eine Mitteilung über eine Nichtteilnahme am Unterricht muss durch eine erziehungsberechtigte Person im Sekretariat bis spätestens 09.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

- Erfolgt eine Mitteilung nicht, wird eine erziehungsberechtigte Person kontaktiert.
- Erfolgt eine Mitteilung nach drei Schultagen nicht, gelten die Fehltage als unentschuldigt.
- Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung per Kontaktheft (SI) bei der Klassenleitung vorzulegen. Für die SII erfolgt dies analog bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin/Tutor in schriftlicher Form.
- Im Einzelfall und nach Absprache mit der Schulleitung kann die Entschuldigung (ärztliche Bescheinigung) auch bis zu zwei Wochen später vorgelegt werden.

2. Nichtteilnahme an einer schriftlichen Leistungsüberprüfung

Wird eine Nichtteilnahme an einer schriftlichen Leistungsüberprüfung nicht rechtzeitig (siehe 1. und 2.) dem Sekretariat oder der Klassenleitung bzw. der Tutorin/Tutor mitgeteilt, ist diese in der Regel mit "ungenügend" zu bewerten.

Stand 24. Mai 2022

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Anlage zur Schulordnung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Anlage zur Schulordnung 3.3. Verhalten im Unterrichtsraum: „Im Unterricht werden keine mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräte benutzt, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird.“

Regeln für die Nutzung von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten

Bei schwerwiegenden Unterrichtstörungen (z.B. Benutzung während des Unterrichts für Telefonate, um Nachrichten zu schreiben, Video oder Tonaufnahmen zu machen) oder beim Missbrauch von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten (z.B. Beleidigungen, Drohungen, Mobbing) werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Erster Verstoß: Das vom Schüler ausgeschaltete Gerät wird an die unterrichtende Lehrkraft ausgehändigt und bei der Schulleitung abgegeben und im Tresor aufbewahrt. Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein Mitglied der Schulleitung ausgehändigt und ein entsprechender Vermerk in der Schülerakte erstellt.

Zweiter Verstoß: Das Gerät wird an die unterrichtende Lehrkraft ausgehändigt und im Sekretariat abgegeben, wo es im Tresor aufbewahrt wird. Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein Mitglied der Schulleitung ausgehändigt. Es wird angedroht, dass bei einem weiteren Verstoß ein Mitbringverbot für solche mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräte die Schule ausgesprochen wird. Die Eltern werden über die Androhung schriftlich informiert.

Dritter Verstoß: Das vom Schüler ausgeschaltete Gerät wird an die unterrichtende Lehrkraft ausgehändigt und im Sekretariat abgegeben, wo es im Tresor aufbewahrt wird. Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein Mitglied der Schulleitung ausgehändigt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Mitbringverbot für mobile Endgeräte für bis zu 6 Wochen. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert. Sofern die Schüler das Gerät auf dem Schulweg benötigen, kann es vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgeben und nach Unterrichtsschluss abgeholt werden.

Sollte es zu weiteren Verstößen gegen die Schulordnung durch die Nutzung von mobilen, elektronischen Geräten kommen, kann eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz einberufen werden, um den weiteren Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler zu klären. Das oben beschriebene Mitbringverbot von mobilen, elektronischen Endgeräten kann als Erziehungsmaßnahme verhängt werden, wenn es durch die Nutzung zu Beleidigungen, Drohungen, Mobbing etc. kommt. Das Verbot kann auch ausgesprochen werden, sollten unerlaubte Video- oder Tonaufnahmen damit erstellt werden.

Stand Februar 2019

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Anlage zur Schulordnung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift E Erziehungsberechtigte/r